

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Bentheimer Wald“ (LSG NOH 09) im Landkreis Graftschaft Bentheim, Stadt Bad Bentheim, Stadt Schüttorf, Gemeinde Isterberg und Gemeinde Quendorf

vom 06. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Bad Bentheim, der Gemeinde Quendorf, der Gemeinde Isterberg und der Stadt Schüttorf wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bentheimer Wald“ erklärt.
- (2) Der Bentheimer Wald ist einer der drei größten naturnahen Wälder im westlichen Niedersachsen. Im Gebiet überwiegen standorttypische, größtenteils auf feuchten bis stellenweise nassen Standorten stockende Laubwaldgesellschaften in z.T. hervorragender Ausprägung. Es umfasst überwiegend naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder auf staufeuchten Standorten, stellenweise mit Übergängen zu Eichen- Buchenwäldern sowie Buchenwäldern mit Stechpalme. Durch das Gebiet verlaufen vereinzelt kleine Bachläufe z. T. mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern. Die wertgebenden Waldgesellschaften decken sich weitestgehend mit den FFH-Lebensraumtypen (LRT). Von kulturhistorischer Bedeutung sind dabei insbesondere die noch relativ großflächigen Relikte der Hute- und Schneitelwaldnutzung mit breitkronigen Eichen und alten Kopf-Hainbuchen, die in dieser Form für Niedersachsen einmalig sind.

Innerhalb der Waldbereiche befinden sich mehrere Waldwiesen auf feuchten Standorten, die dem wertbestimmenden LRT 6510 der mageren Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind. Zu den übrigen besonders wertvollen Biotopen, die z. T. den Schutzstatus des § 30 BNatSchG erfüllen, zählen ferner artenreiches Nassgrünland (teils mit Orchideen-Vorkommen) und feuchtes mesophiles Dauergrünland, naturnahe Bachläufe, naturnahe temporäre Kleingewässer sowie die kleinflächig ausgebildeten Auen-, Quell- und Sumpfwälder. Hinzu kommen zahlreiche Wallheckenstrukturen in Waldrandlagen sowie in den einbezogenen, reich gegliederten Grünlandkomplexen. Die Kriterien des § 30 BNatSchG erfüllen weiterhin Wälder nasser Standorte, Binnengewässer und naturnahe Bachläufe. Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG sind zudem die Wallhecken im Offenland geschützt.

Maßgeblich wertbestimmende FFH-Lebensraumtypen sind als prioritärer Lebensraum die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*), als übrige Lebensraumtypen die Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510), der Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), der Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwald (LRT 9120) sowie der Feuchte Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160).

Neben zahlreichen, lebensraumtypischen Brutvogelarten der Eichen-Hainbuchenwälder ist das Vorkommen des Mittelspechts als Leitart alter Eichenwälder hervorzuheben. Die Art kommt im Bentheimer Wald in großen, für Westniedersachsen bislang in dieser Größenordnung nicht bekannten Beständen vor. Die Brutpopulation des Bentheimer Waldes zählen zu den größten landesweit, das Gebiet ist für den Mittelspecht als bedeutsames Gebiet einzustufen.

Maßgeblich wertbestimmende FFH-Tierarten im Bentheimer Wald sind aus der Gruppe der Wirbelloser der Eremit und aus der Gruppe der Säugetiere das Große Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus.

Neben den wertbestimmenden Arten ist das Gebiet u. a. von besonderer Bedeutung für weitere charakteristische Arten wie Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Wirbellose.

Bei den Rote-Liste-Pflanzenarten sind die typischen Arten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder weit verbreitet und bilden große Gesamtpopulationen. Besonders bemerkenswert sind neben den zahlreichen Wildobst-Vorkommen die Vorkommen des Riesen-Schachtelhalms.

Das Vorkommen mehrerer vom Aussterben bedrohter Flechtenarten und seltener Sippen zeigt die hohe Bedeutung des Bentheimer Waldes für den Flechtenartenschutz auf bundesweiter Ebene.

Unter den Moosen finden sich mehrere Rote-Liste-Arten, die hohe Ansprüche an ein konstantes Waldbinnenklima stellen.

Dem Bentheimer Wald ist insgesamt eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen sowie für das Landschaftsbild zu bescheinigen.

Der Landschaftskomplex aus überwiegend Laubwäldern und angrenzenden kleinstrukturierten Offenlandbereichen ist wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Erholung.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus fünf maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als Blattschnitt im Maßstab 1:10.000 incl. einer Blattschnittdarstellung im Maßstab 1:30.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Grafschaft Bentheim - Abteilung Natur und Landschaft, van-Delden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn, sowie bei der Stadt Bad Bentheim und der Samtgemeinde Schüttorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Bentheimer Wald“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 059 „Bentheimer Wald“ (DE 3608-302) / 059 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 793 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Relevant sind zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie ihre wesentliche Funktion für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der nachfolgenden maßgeblich wertbestimmenden und prioritären FFH-Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
 - Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)
 - Atlantischer bodensaurer Buchen-Eichenwald mit Stechpalme (LRT 9120)
 - Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) mit kleinflächigen Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130)
 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*)und FFH-Arten
 - Eremit (*Osmoderma eremita*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)im Bentheimer Wald mit den spezifischen Lebensraumbedingungen,
2. den Schutz und die Entwicklung eines historisch alten Waldstandortes, auf Teilflächen ist die Erhaltung eindrucksvoller Relikte historischer Schneitel-Hutewälder mit alten Kopf-Hainbuchen und breitkronigen Eichen anzustreben,
3. den Schutz und die Entwicklung ausreichender Alt- und Totholzanteile in den naturnahen Wäldern insbesondere als Lebensraum für den Eremit-Käfer und den Hirschkäfer sowie weiterer charakteristischer totholzbewohnender Käferarten, die Markierung der bis zum Zerfall zu belas-

- senen Habitatbäume (Horst- und Stammhöhlenbäume) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen mit lebensraumtypischer Artenzusammensetzung,
4. den Schutz artenreicher Wald- und Waldrandwiesen, u. a. mit mageren Flachland-Mähwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen, sowie extensiv genutzter Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung, auch durch Umwandlung von Acker in Grünland, der wasserabhängigen Biotope wie fließende und stehende Binnengewässer, wechsellasse Bereiche, Quellbereiche und Sümpfe, insbesondere der für den Bentheimer Wald charakteristischen Stau- und Quellwasser beeinflussten Biotope, sowie feuchte und wechsellasse Waldbereiche,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsformen wie Wald und Grünland sowie Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen als historische Kulturlandschaft sowie als Elemente der Biotopvernetzung und überlebensnotwendiger Strukturen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, dabei sollen notwendige Weidezäune so konzipiert sein, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel und Säugetiere so gering wie möglich gehalten wird.
 6. die Sicherung und Entwicklung der biotopvernetzenden Funktionen, insbesondere des Bentheimer Waldes als flächiges Vorranggebiet des Biotopverbundes, als Kernfläche der Waldbiotope von nationaler Bedeutung; der Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Gewässerstrecken der Rammelbecke als linienhaftes Vorranggebiet des Biotopverbundes von regionaler Bedeutung sowie als prioritäres Gewässer der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
 7. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge (u. a. Dünger, Kalk und Pestizide) in Gewässer, insbesondere in Gewässer mit Status als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie in Gewässer, die nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als prioritär eingestuft sind,
 8. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten sowie Rote-Liste-Arten der **Farn- und Blütenpflanzen**, die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (hochgradig gefährdete Arten): Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) (p),
 9. den Schutz und die Förderung im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten sowie Rote-Liste-Arten der **Moose und Flechten**,
 10. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen **Vogelarten** gem. Art. 4 Anhang I (Anh. I) der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind, sowie Rote-Liste-Arten (RL) und typische Arten der vorkommenden Lebensraumtypen:

Schwarzspecht (Anh. I)	(<i>Dryocopus martius</i>)
Mittelspecht (Anh. I)	(<i>Dendrocopos medius</i>)

11. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden und charakteristischen **Fledermausarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind
wertbestimmende Arten:

Bechsteinfledermaus (hp)	(<i>Myotis bechsteinii</i>)
Großes Mausohr (p)	(<i>Myotis myotis</i>)
12. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden und charakteristischen **Wirbellosenarten** des Anh. II der FFH Richtlinie, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:
wertbestimmende prioritäre Art:

Eremit (hp)	(<i>Osmoderma eremita</i>)
-------------	------------------------------

weitere Art:

Hirschkäfer (hp)	(<i>Lucanus cervus</i>)
------------------	---------------------------
13. den Schutz und die Förderung im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter **Amphibienarten** unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. der Anhänge II u. IV der FFH-Richtlinie sowie Rote-Liste-Arten (RL) oder Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

Kammolch (Anh. II u. IV, p)	(<i>Triturus cristatus</i>)
Feuersalamander (RL)	(<i>Salamandra salamandra</i>)

- (2) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Bentheimer Waldes trägt dazu bei, den günstigen Gesamterhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und den Erhaltungszustand der Arten im FFH-Gebiet Bentheimer Wald insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Gesamterhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0*** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, mit seinen charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Baumschicht und Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Wassermintze (*Mentha aquatica*) in der Krautschicht; mit seinen charakteristischen Tierarten: als Brutvogelarten u. a. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*). Erhaltungsziele sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein angemessener Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschen-Auwälder kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand A ist zu halten oder wiederherzustellen.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **6510** Magere Flachland-Mähwiesen, mit ihren charakteristischen Arten wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Förderung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtwiesen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Mageren Flachland-Mähwiesen kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.
 - b) **9110** Hainsimsen-Buchenwald, mit seinen charakteristischen Arten wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart, Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und teilweise Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Misch- oder Nebenbaumarten, Stechpalme (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht, Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) u.a. in der Krautschicht; mit seinen charakteristischen Tierarten: als Brutvogelarten u. a. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), als Säugetiere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten, als Wirbellosenarten die FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Hainsimsen-Buchenwald kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.

- c) **9120** Atlantischer bodensaurer Buchen-Eichenwald mit Stechpalme, mit seinen charakteristischen Arten ähnlich wie LRT 9110, die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet. Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (siehe auch LRT 9110) des bodensauren Buchen-Eichenwaldes kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand A ist zu halten oder wiederherzustellen.
- d) **9160** Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (vorherrschend basenärmere Ausprägungen) mit seinen charakteristischen Arten mit Dominanz der Stieleiche (*Quercus robur*) in der ersten, Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie im Bereich der Bachläufe Feldahorn (*Acer campestre*) in der zweiten Baumschicht, Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht. Typische Kennarten der Krautschicht sind Winkel-Segge (*Carex remota*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), in basenreichen Ausprägungen mit Waldmeister (*Galium odoratum*) und Einblütigem Perlgras (*Melica uniflora*), in stau- bis wechsellässigen Mulden mit typischen Arten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*); mit seinen charakteristischen Tierarten: als Brutvogelarten u. a. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), als Säugetiere Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten, als Wirbellosenarten die FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).
- Um das Kurgelände der Fachklinik Bad Bentheim herum finden sich eindrucksvolle Relikte der früheren Hute- und Schneitelnutzung. In den ehemaligen Hutewäldern dominieren Schneitel-Hainbuchen und alte Huteeichen (Zielsetzung siehe auch § 2 I 2.).
- Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem angemessenen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Ein angemessener Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich vorhanden. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund nach Möglichkeit erweitert werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.
3. insbesondere der prioritären Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
- Eremit** (*Osmoderma eremita*): Ziel ist die Sicherung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Eremiten durch Erhaltung der hohlen Brutbäume mit Mulmkörpern, in denen die Käfer in diversen Lebensstadien oft viele Generationen lang völlig verborgen leben können. Sicherung auch zukünftiger und erreichbarer Besiedlungsmöglichkeit (Habitatkontinuum) durch Begründung und Förderung nachwachsender Baumgenerationen, in denen sich ebenfalls Bruthöhlen entwickeln können, sowie der Erhalt, die Förderung und die Entwicklung von strukturreichen umgebenden Wald- und Saumgesellschaften zur Fortpflanzung.
- Der Erhaltungszustand B ist beizubehalten oder wiederherzustellen.
4. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)
- Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art im LSG Bentheimer Wald.

Bezogen auf tatsächliche Wochenstubenquartier-Gebiete

- Erhöhung der Anzahl potenziell geeigneter Wochenstubenquartier-Gebiete durch Erhöhung des Höhlenbaum- und Altholzanteils. In bekannten Bechsteinfledermaus-Vorkommensgebieten müssen pro Hektar 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- Vernetzung von isolierten Wochenstubenvorkommen.

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit hohem Altholzanteil und ausreichendem Höhlenangebot in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Langfristiges Vorhandensein und großflächige Verteilung der wesentlichen Habitatbestandteile,
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen, insbesondere im Übergang von den Waldflächen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhalt und Förderung von Hecken mit Waldanbindung;

Der Erhaltungszustand A ist beizubehalten.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des Lebensraumes im Bentheimer Wald vorrangig als Nahrungshabitat,

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft im Übergang von Waldflächen zu Mähwiesen und Weiden,
- Dauerhafter Erhalt und Markierung von 6 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume pro Hektar und Belassung bis zum natürlichen Zerfall,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung, z. B. Erhalt und Förderung von Mähwiesen;

Der Erhaltungszustand A ist beizubehalten oder wiederherzustellen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutz- und Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des **Vertragsnaturschutzes** unterstützt werden. Insbesondere zählt dazu die Aufwertung der (Gesamt)erhaltungszustände von B zu A.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist daher untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung; als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien;
2. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege bzw. gekennzeichneten Bereiche zu betreten (Verkehrssicherheit und Wildschutzzone),

3. Hunde in der Zeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Zoll-, Polizei- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit,
 4. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt,
 5. Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte
 6. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem LSG zu unterschreiten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notfallsituationen und der Einsatz von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden; dazu zählt nicht das Entzünden von Feuer durch die Jagdausübungsberechtigten,
 9. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
 10. in dem Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Radwege und öffentlicher Straßen und Wege mit dem Fahrrad einschließlich Mountainbike, Pedelec oder E-Bike zu fahren,
 11. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten innerhalb der unter 2. genannten Bereiche,
 12. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Erstaufforstung wertgebender Offenlandbiotope,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Düngemittel, Kalk und Pestizide innerhalb einer Pufferzone von 5 m ab Böschungsoberkante von Fließ- und Stillgewässern auszubringen, wobei sich dieses Verbot nur auf querende Fließgewässer (Biototyp FBF und FMF), die nährstoffreichen Kleingewässer (SEZ) und Waldtümpel (STW) bezieht,
 16. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen oder aufzubringen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
 18. das Bodenrelief zu verändern,
 19. Grundwasser zu entnehmen,
 20. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 21. Schilfflächen und Röhricht zwischen 01. März und 30. September zu mähen,
 22. bauliche Anlagen aller Art (auch Windkraftanlagen) wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind,
 23. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
 24. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.
- (2) Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung wird erteilt, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Wochen nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern die Behörde vor Ab-

lauf dieser Frist schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt hat, die Frist verlängere sich auf 6 Wochen. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.

- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Beschränkungen der Bewirtschaftung und Freistellungen

- (1) Neben den Verboten aus § 3 ergeben sich aus den Abs. 2 bis 5 weitere Beschränkungen, z. B. für die Land- und die Forstwirtschaft. Darüber hinaus regeln die Abs. 2 – 5 auch Freistellungen von den Verboten der §§ 3 und 4.

- (2) Freigestellt sind von den Verboten des § 3

1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

Maßnahmen nach § 4 II Nr. 2 sind den Eigentümern rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Das Befahren des Gebietes außerhalb der gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Eigentümers, § 25 NWaldLG bleibt unberührt.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der **Wege** in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen.
4. die ordnungsgemäße naturschonende **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Erforderliche Uferbefestigungen dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern diese der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern. Zur Nutzung und Unterhaltung der Straßen und Straßenseitenräume gehört auch die Gehölzpflege sowie die Entnahme von Gehölzen und Bäumen aus dem Bestand aus Verkehrssicherungsgründen für den Straßenverkehr unter Beachtung der §§ 39 Abs. 5 und 44 BNatSchG.
 6. die ordnungsgemäße Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung der im Schutzgebiet rechtmäßig befindlichen Bahnstrecken zum Erhalt eines sicheren und reibungslosen Bahnverkehrs. Dazu zählt insbesondere das Entfernen bzw. das Verhindern des Durchwuchses von Wildkraut in sensiblen Bereichen (z. B. im Schotterbett) sowie dem notwendigen Beschnitt der an den Bahnstrecken wachsenden Gehölzbestände. Das Einsickern von Pestiziden in das Grundwasser ist dabei auszuschließen. Die sonstigen Bestimmungen des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 39 Abs. 5 und 44 Bundesnaturschutzgesetz, bleiben unberührt.
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
 8. Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie Maßnahmen und Handlungen zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.
- (3) Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt.

Die Bodennutzung orientiert sich an den Regelungen für eine ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche, nach den Regelungen guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG durchgeführten Landwirtschaft. Darunter fallen auch die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechniken für organische Düngung sowie zusätzlich

1. bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) ohne Nährstoffe und Schadstoffe in Gewässer und Quellen einzutragen, ausgenommen davon ist nur der geringfügige Eintrag, der im Rahmen der regulären Nutzung der Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsteht.
 - b) ohne Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern,
 - c) ohne Veränderungen im Wasserhaushalt und ohne Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
 - d) bedarf die Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen oder die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen bei gleichzeitiger Absenkung des Grundwasserstandes oder bei Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) bedarf die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen Viehunterständen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, dazu gehört nicht die vorübergehende Bereitstellung von mobilen Viehunterständen (weitere gesetzliche Genehmigungspflichten bleiben unberührt).

2. bei Grünland zusätzlich

ohne die Umwandlung von Dauergrünland (im Sinne der Leitlinie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der EU VO Nr. 1307/2013), gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG sowie geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG in Acker, die Grünlanderneuerung ist davon nicht betroffen, jedoch bleiben weitergehende Vorschriften insbeson-

dere beim Grünland-Lebensraumtyp 6510, den gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie nach Prämienrecht (= Genehmigung der Grünlanderneuerung) unberührt

3. die extensive Nutzung (Wiese / Weide) der Grünland-Lebensraumtyps **6510** Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 2:

- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
- b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
- c) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni,
- d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
- e) Düngung mit max. Rein-N-Gabe von 30 kg /ha/a,
- f) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
- g) keine Grünlandneuansaat, bei Schäden der Grasnarbe, z. B. durch Wildschäden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Wiederherstellung zu ergreifen.

- (4) Die Nutzung der forstwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt:

Die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie die Hutewaldbewirtschaftung als kulturhistorische Waldbewirtschaftungsform in dem auf der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung maßgeblicher Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO, jedoch ohne das Verbot, schädlingsbelastetes Holz zu verbrennen, sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen FFH-Lebensraumtyp** darstellen,
 - a) darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Unterhaltung des bestehenden Grabensystems,
 - b) darf eine Kalkung und Düngung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist eine Bodenschutzkalkung,
 - c) darf die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten im 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, maßgeblich ist die jeweils geltende schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
 - d) darf der flächige Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens fünf Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen ist, nicht erfolgen.

Eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Nr. 1 gilt als erteilt, sofern die Behörde vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur beabsichtigten Maßnahme keine Entscheidung getroffen hat. Die Frist kann, vor Ablauf, um 2 Wochen auf 4 Wochen verlängert werden. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.

- 2. auf allen **Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen** soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auch auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt, die Anzeige hat 5 Werktage vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,

- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande, basenarmes Silikatgestein oder Quarzit, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigen Massen in Wegeseitenräumen und angrenzenden Waldflächen
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material (wie i) erfolgt,
 - k) (gilt für LRT 9160 und 91E0*) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen **Waldflächen** mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „B“** und **„C“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50% beträgt, im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er mindestens 10 % beträgt und der Anteil der Rotbuche weniger als 50 % beträgt, im Fall des LRT 91E0* ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle und Esche) so zu steuern, dass er mindestens 80 % beträgt,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) (gilt für LRT 9160 und 91E0*) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, davon bei Eichen-LRT mind. 50 % Stieleiche (LRT 9160), bei LRT 91E0* der Anteil der Erle und Esche mind. 80 - 90 % beträgt,
 - b) (gilt für LRT 9110 und 9120) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, bei Buchen-LRT mind. 50% Rotbuchen,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen **Waldflächen** mit wertbestimmenden **Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand **„A“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 90% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er über 50% beträgt, im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er über 10 % beträgt, im Fall des LRT 91E0* ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle und Esche) so zu steuern, dass er mindestens 90 % beträgt,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er über 50% beträgt, im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er über 50 % beträgt, im Fall des LRT 91E0* ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle und Esche) so zu steuern, dass er mind. 90 % beträgt,
5. auf Waldflächen mit **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** wertbestimmender Tierarten, soweit
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt.
6. Nicht verboten sind Maßnahmen, die von den Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 4 abweichen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan (Managementplan) i.S. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kooperation mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz herausgegebene Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne - in der jeweils aktuellen Fassung - als Basis für etwaige Abweichungen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 zu verwenden.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die Ausübung der Jagd ist in den Bereichen, in denen keine Lebensraumtypen vorhanden sind, freigestellt. Die Ausübung der Jagd in Lebensraumtypen ist freigestellt unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen:
- 1.
 - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. feststehende Hochsitze mit Fundament) sowie anderen jagdwirtschaftlichen

Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, die nicht der Bejagung von invasiven Arten dienen,

erfolgt nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige hat, damit die Überprüfung zur Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung erfolgen kann, 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

2. Nicht zulässig ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (6) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung** von zum Zeitpunkt der Ausweisung rechtmäßig betriebenen fischereilich genutzten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses aber:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm in Fließgewässer unterbunden wird.

Fischbesatzmaßnahmen sind nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung zulässig.

- (7) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope), § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG, (geschützte Landschaftsbestandteile), für festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Vertragsnaturschutz, Pflegemaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten. Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
 - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Gesamterhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG festgelegt werden. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie).
- (4) Zur Erreichung der in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden.
- (5) Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen auch im Einzelfall und als letztes Mittel anordnen. Vorrangig soll der Eigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sein Eigentumsrecht nutzen.
- (6) Neben Abs. 3 sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden, die der Erhaltung und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage des „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Arten durch geeignete Maßnahmen.
- (7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 o-

der eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim
Nordhorn, den 06.12.2018

Der Landrat
Friedrich Kethorn